



BNP PARIBAS

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 11
vom 26. Februar 2013**

**gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz zum
Basisprospekt vom 13. Juni 2012
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung einer

Marktzinsanleihe XIII

fällig am:

27. September 2018

WKN: BP7C35

ISIN: DE000BP7C358

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u>	- 4 -
1. Angaben über die Wertpapiere.....	- 4 -
2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren.....	- 5 -
3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren.....	- 6 -
4. Angaben über die Emittentin.....	- 10 -
5. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren.....	- 10 -
6. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin.....	- 12 -
<u>II. RISIKOFAKTOREN</u>	- 13 -
1. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren.....	- 13 -
2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren.....	- 15 -
3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren.....	- 15 -
<u>III. VERANTWORTLICHE PERSONEN</u>	- 20 -
<u>IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE</u> -	20 -
<u>V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</u>	- 21 -
1. Angaben über die Wertpapiere.....	- 21 -
2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland.....	- 23 -
3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich.....	- 23 -
4. Angaben über den Basiswert.....	- 24 -
<u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u>	- 25 -
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	- 25 -
2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung.....	- 25 -
3. Lieferung der Wertpapiere	- 25 -
4. Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	- 25 -
<u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u>	- 29 -
<u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	- 29 -
<u>IX. WERTPAPIERBEDINGUNGEN</u>	- 30 -
<u>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u>	Siehe Seite 177 des Basisprospektes
<u>A. ALLGEMEINE ANGABEN</u>	Siehe Seite 177 des Basisprospektes
<u>B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u>	Siehe Seite 182 des Basisprospektes
1. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2009	Siehe Seite 182 des Basisprospektes
2. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2010	Siehe Seite 208 des Basisprospektes
3. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2011	Siehe Seite 231 des Basisprospektes

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die endgültigen Bedingungen des Angebotes der Marktzinsanleihe XIII gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz dar. Dieses Dokument ist ausschließlich mit dem gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekt für Basis, Rainbow Zertifikate, Plus Bonus Zertifikate, Vitalis Zertifikate, Lock-In Look-Back Zertifikate, Altiplano Zertifikate, Kupon Zertifikate, Zinsanleihe (mit Bonus), Protect Anleihe bezogen auf einzelne Werte und Korbwerte vom 13. Juni 2012 gemeinsam zu lesen, der einen Basisprospekt gem. § 6 des Wertpapierprospektgesetzes darstellt (im Nachfolgenden auch als der „Basisprospekt“ bzw. der „Prospekt“ bezeichnet). Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und kann von der Website <http://derivate.bnpparibas.de> herunter geladen werden.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. In diesen Endgültigen Angebotsbedingungen werden diejenigen Teile des Basisprospektes wiedergegeben, die im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiere angepasst bzw. ergänzt werden. Es werden die Überschriften und Nummerierungen des Basisprospektes beibehalten.

Die bereits im Basisprospekt enthaltenen „Wertpapierbedingungen für eine Zinsanleihe“ werden entsprechend den in diesem Dokument angegebenen endgültigen Wertpapierbedingungen angepasst. Die endgültigen Wertpapierbedingungen für die Anleihe ersetzen die „Wertpapierbedingungen für eine Zinsanleihe“ des Basisprospektes in ihrer Gesamtheit („Endgültige Wertpapierbedingungen“).

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Wertpapiere werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Ausgabetag begeben. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen dem Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag und den Zinsbetrag an dem betreffenden Zinszahlungstag in der für die jeweilige Emission festgelegten Auszahlungswährung (die „**Auszahlungswährung**“*) zu zahlen. Die Höhe des variablen Zinsbetrags bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei einer Rückzahlung am ordentlichen Laufzeitende dem Kapitalschutzbetrag in Höhe von 100 % des Nennwerts (der „**Kapitalschutzbetrag**“).

Zahlung des Auszahlungsbetrages

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag bei einer Rückzahlung am Laufzeitende entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Zahlung des Zinsbetrags

Der Zinsbetrag für den jeweiligen Zinslauf-Zeitraum, der an dem betreffenden Zins-Zahlungstag gemäß § 6 je Wertpapier gezahlt wird, entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennwert je Teilschuldverschreibung und (ii) einem variablen Prozentsatz p.a., und wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Nennwert} \times \text{MAX} (1,35 \% \text{ p.a.} ; \text{MIN} (3\text{-Monats-EURIBOR}^{\circledR}; 3,50\% \text{ p.a.}))$$

wobei:

der Zinssatz ohne auf- oder abzurunden festgestellt wird;

1,35 % p.a. die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages und

3,50 % p.a. die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt.

Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Sonstige Angaben zu den Wertpapieren

Erwarteter Ausgabetag/Börseneinführung

25. März 2013

Erwarteter Zahltag/Valuta und Emissionstermin

27. März 2013

* Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBP**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindesteinheit entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

Aufstockung

Im Falle einer Aufstockung dieser Emission von Wertpapieren werden die im Prospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen durch die Wertpapierbedingungen der zuvor emittierten Wertpapiere (die „**Zuvor Emittierten Wertpapiere**“) ersetzt. Die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern.

Auszahlungswährung

Euro (EUR). Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Einbeziehung in den Handel

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere sollen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 25. März 2013 geplant.

Verbriefung

Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Zinsbetragszahlungen

Die Wertpapierbedingungen sehen mehrere Zinsbetragszahlungen vor. Bei den vorgesehenen Zinsbetragszahlungen handelt es sich um variable, von der Entwicklung des Basiswerts abhängige Zinsbetragszahlungen, die nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelt werden und mit einer Unter- und Obergrenze versehen sind.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen, wie unten aufgeführt) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in Höhe von 0,50% vom Nennwert je Teilschuldverschreibung zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Laufende Kosten

Es sind Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Rückvergütung / Zuwendungen

Platzierungsprovision: bis zu 2,50%. Die Emittentin zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis.

2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnitts „Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte,

die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Mit dem Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages bei einer Rückzahlung am Laufzeitende und des Zinsbetrags an dem betreffenden Zins-Zahlungstag in der Auszahlungswährung. Die Höhe des jeweiligen variablen Zinsbetrags bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Er wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelt und ist mit einer Unter- und Obergrenze versehen. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Kapitalschutzbetrag; er kann aber unter dem für eine Teilschuldverschreibung gezahlten Kaufpreis liegen.

Durch die Obergrenze des Zinsbetrags ist die Verzinsung der Wertpapiere auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit ab der festgelegten Obergrenze nicht mehr an der positiven Entwicklung des Referenz-Zinssatzes. Dies kann dazu führen, dass die Verzinsung der Wertpapiere gegebenenfalls unter dem Marktzinsniveau von vergleichbaren Wertpapieren mit gleicher Laufzeit liegt und der Kurs der Wertpapiere sinkt.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnitts „Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Risiko der Abhängigkeit vom Basiswert

Zu beachten ist, dass eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Veränderung des Kurses des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Wert des Wertpapiers erheblich unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko im Hinblick auf Zinsbetragszahlungen

Die Wertpapierbedingungen sehen mehrere Zinsbetragszahlungen vor. Bei den vorgesehenen Zinsbetragszahlungen handelt es sich um variable, von der Entwicklung des Basiswerts abhängige Zinsbetragszahlungen, die nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelt werden und mit einer Unter- und Obergrenze versehen sind.

Risiko der beschränkten Laufzeit

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt.

Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Die Wertpapiere verbriefen über die Zinsbetragszahlungen hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen über die Zinsbetragszahlungen hinaus

keinen sonstigen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.

Keine Ausschüttungen

Wertpapierinhaber erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Zahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Basiswerts abweicht.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (siehe dazu auch oben unter „Risiko der beschränkten Laufzeit“). Der Wertpapierinhaber trägt zudem das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Allgemeine Wechselkursrisiken

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Wechselkursschwankungen zwischen der Währung in der Zahlungen unter den Wertpapieren erfolgen und der Heimatwährung des Wertpapierinhabers, die für die sonstigen wirtschaftlichen und finanziellen Umstände des Wertpapierinhabers hauptsächlich relevant ist für den Wertpapierinhaber nachteilig sein können. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Wechselkurse starken Schwankungen unterliegen und durch das Angebot von und die Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten bestimmt werden.

Wertpapiere mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Zahlungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen, wie unten aufgeführt) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in Höhe von 0,50% vom Nennwert je Teilschuldverschreibung zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Laufende Kosten

Es sind Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Rückvergütung / Zuwendungen

Platzierungsprovision: bis zu 2,50%. Die Emittentin zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbrieft. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte), dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere sollen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird. Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Fälligkeitstag.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG

stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Wertpapiere kann auch erheblich von dem Wert des Basiswerts abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Wertpapiere über den Kurs des den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Bei den vorliegenden Wertpapieren werden die Stückzinsen separat abgerechnet (sog. clean pricing).

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Wertpapiere wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswerts. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Schwankungen in der Bewertung des Basiswerts, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere gegebenenfalls mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder einer Veräußerung der Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des gezahlten Kaufpreises für die Wertpapiere einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den gegebenenfalls darin enthaltenen Werten oder bezogen auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert gegebenenfalls enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der

Wertpapiere und des Kurses des Basiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Zahlstelle

Zahlstelle ist auch bei einem Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gemäß den Wertpapierbedingungen alleine die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Deutschland. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

4. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Gesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist 60327 Frankfurt am Main, Europa-Allee 12 (Telefon +49 (0)69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP Paribas S.A., 16, boulevard des Italiens 75009 Paris, Frankreich übernommenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

5. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnitts „Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („BNP PARIBAS“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin - zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Wertpapierinhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts oder auf den Wert der dem Basiswert zugrundeliegenden Werte und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Referenzstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Wertpapierpreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Wertpapierinhaber diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Wertpapierinhaber sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, dass die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Wertpapierinhaber zu verbürgen. Die Wertpapierinhaber haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Wertpapierinhaber führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.

6. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin

Die Angaben zu den ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin auf Seite 41 des Basisprospekts werden durch die folgenden Angaben vollständig ersetzt, da der Zwischenabschluss für das Geschäftshalbjahr 2012 der Emittentin veröffentlicht wurde.

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 sowie den geprüften Zwischenabschlüssen zum 30. Juni 2011 und zum 30. Juni 2012 entnommen wurden. Der Halbjahresabschluss 2011 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) in Verbindung mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz („BilMoG“) und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes („GmbHG“) aufgestellt. Die weiteren vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2010 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR	Halbjahr 30. Juni 2011 EUR	Halbjahr 30. Juni 2012 EUR
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	53.405,56	13.145.000,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	6.546.149.072,45	4.039.001.476,37	7.335.036.058,99	4.286.931.422,35
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	5.011.263.735,34	3.105.552.878,34	6.237.558.558,04	3.399.699.996,89
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.534.885.664,54	933.449.511,02	1.097.478.548,41	900.377.159,38
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	2.981.881,05	738.030,97	475.594,85	433.797,71
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	-2.981.881,05	-738.030,97	-475.594,85	-433.797,71

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages oder des Zinsbetrags oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnitts „Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweils) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin - zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Wertpapierinhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch gegen

die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts oder auf den Wert der dem Basiswert zugrundeliegenden Werte und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Referenzstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Wertpapierpreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Wertpapierinhaber diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Wertpapierinhaber sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, dass die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Wertpapierinhaber zu verbürgen. Die Wertpapierinhaber haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Wertpapierinhaber führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.

2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnitts „Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Mit dem Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages bei einer Rückzahlung am Laufzeitende und des Zinsbetrags an dem betreffenden Zins-Zahlungstag in der Auszahlungswährung. Die Höhe des jeweiligen variablen Zinsbetrags bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Er wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelt und ist mit einer Unter- und Obergrenze versehen. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Kapitalschutzbetrag; er kann aber unter dem für eine Teilschuldverschreibung gezahlten Kaufpreis liegen.

Durch die Obergrenze des Zinsbetrags ist die Verzinsung der Wertpapiere auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit ab der festgelegten Obergrenze nicht mehr an der positiven Entwicklung des Referenz-Zinssatzes. Dies kann dazu führen, dass die Verzinsung der Wertpapiere gegebenenfalls unter dem Marktzinsniveau von vergleichbaren Wertpapieren mit gleicher Laufzeit liegt und der Kurs der Wertpapiere sinkt.

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Basiswert insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnitts „Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Risiko der Abhängigkeit vom Basiswert

Zu beachten ist, dass eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Veränderung des Kurses des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Wert des Wertpapiers erheblich unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko im Hinblick auf Zinsbetragszahlungen

Die Wertpapierbedingungen sehen mehrere Zinsbetragszahlungen vor. Bei den vorgesehenen Zinsbetragszahlungen handelt es sich um variable, von der Entwicklung des Basiswerts abhängige Zinsbetragszahlungen, die nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelt werden und mit einer Unter- und Obergrenze versehen sind.

Risiko der beschränkten Laufzeit

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt.

Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Die Wertpapiere verbriefen über die Zinsbetragszahlungen hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen über die Zinsbetragszahlungen hinaus keinen sonstigen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.

Keine Ausschüttungen

Wertpapierinhaber erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Basiswerts abweicht.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin Im Fall einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (siehe dazu auch oben unter „Risiko der beschränkten Laufzeit“). Der Wertpapierinhaber trägt zudem das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme

zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Allgemeine Wechselkursrisiken

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Wechselkursschwankungen zwischen der Währung in der Zahlungen unter den Wertpapieren erfolgen und der Heimatwährung des Wertpapierinhabers, die für die sonstigen wirtschaftlichen und finanziellen Umstände des Wertpapierinhabers hauptsächlich relevant ist für den Wertpapierinhaber nachteilig sein können. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Wechselkurse starken Schwankungen unterliegen und durch das Angebot von und die Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten bestimmt werden.

Wertpapiere mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen, wie unten aufgeführt) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in Höhe von 0,50% vom Nennwert je Teilschuldverschreibung zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Laufende Kosten

Es sind Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Rückvergütung / Zuwendungen

Platzierungsprovision: bis zu 2,50%. Die Emittentin zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte), dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab.

Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere sollen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird. Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Fälligkeitstag (einschließlich).

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Wertpapiere kann auch erheblich von dem Wert des Basiswerts abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Wertpapiere über den Kurs des den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Je nach Wertpapier sind etwaige Stückzinsen im Kurs enthalten (sog. dirty pricing) oder werden separat abgerechnet (sog. clean pricing). Bei den vorliegenden Wertpapieren werden die Stückzinsen separat abgerechnet (sog. clean pricing).

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Wertpapiere wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswerts. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Schwankungen in der Bewertung des Basiswerts, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere gegebenenfalls mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder einer Veräußerung der Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des gezahlten Kaufpreises für die Wertpapiere

einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den gegebenenfalls darin enthaltenen Werten oder bezogen auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert gegebenenfalls enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und des Kurses des Basiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Zahlstelle

Zahlstelle ist auch bei einem Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gemäß den Wertpapierbedingungen alleine die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Deutschland. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Seite 65 des Basisprospekts

IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Siehe Seite 66 des Basisprospekts

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP Paribas S.A, 16, boulevard des Italiens 75009 Paris, Frankreich, ist Berechnungsstelle und Gegenpartei (die „**Gegenpartei**“) bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP Paribas S.A. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS S.A. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

Die in diesem Abschnitt verwendeten Definitionen haben die ihnen in den Wertpapierbedingungen jeweils zugewiesene Bedeutung. Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnitts „Angaben über die anzubietenden Wertpapiere“ umfasst der Begriff „**Basiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Basiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbbeträge sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

*(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren zu zahlenden Auszahlungsbetrag in EUR (die „Auszahlungswährung“ *) und den gegebenenfalls zu zahlenden Zinsbetrag*

Mit dem Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages bei einer Rückzahlung am Laufzeitende und des Zinsbetrags an den betreffenden Zins-Zahlungstagen in der Auszahlungswährung. Die Höhe des variablen Zinsbetrags bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Kapitalschutzbetrag in Höhe von 100 % des Nennwerts (der „**Kapitalschutzbetrag**“).

Zahlung des Auszahlungsbetrages

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag bei einer Rückzahlung am Laufzeitende entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Zahlung des Zinsbetrags

Der Zinsbetrag für den jeweiligen Zinslauf-Zeitraum, der an dem betreffenden Zins-Zahlungstag gemäß § 6 je Wertpapier gezahlt wird, entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennwert je Teilschuldverschreibung und (ii) einem variablen Prozentsatz p.a., und wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Nennwert} \times \text{MAX} (1,35 \% \text{ p.a.} ; \text{MIN} (3\text{-Monats-EURIBOR}^{\circledast} ; 3,50 \% \text{ p.a.}))$$

wobei:

der Zinssatz ohne auf- oder abzurunden festgestellt wird;

1,35 % p.a. die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages und

3,50 % p.a. die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt.

Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

* Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBP**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

(b) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Wertpapiere und die Wertpapierkennnummer (WKN) sind der Tabelle in den Wertpapierbedingungen, dort § 1 zu entnehmen.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Wertpapiere wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 25. Februar 2013 beschlossen.

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

Erwarteter Ausgabetag/Börseneinführung

25. März 2013

Erwarteter Zahltag/Valuta und Emissionstermin

27. März 2013

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindesteinheit entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

Verbriefung

Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland sind dem Abschnitt "**V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE / 2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland**" ab Seite 87 des Basisprospektes zu entnehmen.

3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

Die Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in der Republik Österreich im Abschnitt "**V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / 3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich**" ab Seite 90 des Basisprospektes zu entnehmen.

4. Angaben über den Basiswert

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Wertpapierbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle ist der Basiswert sowie die Bildschirmseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die aktuelle Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zum Basiswert sind auch der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen.

Basiswert mit Referenzstelle	Reuters-Bildschirmseite
3-Monats-EURIBOR ^{®*} Referenzstelle: Reuters-Bildschirmseite	EURIBOR01

Informationen über den Basiswert sind auch im Internet unter www.euribor-ebf.eu verfügbar. Der EURIBOR[®] bezeichnet den Angebotssatz für Termin-Einlagen in Euro. Im Fall des 3-Monats-EURIBOR[®] handelt es sich um Termin-Einlagen in Euro für den Zeitraum von jeweils 3 Monaten. Der jeweils aktuelle 3-Monats-EURIBOR[®] wird derzeit um 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel, Belgien) veröffentlicht.

Die auf der Bildschirmseite bzw. Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

* EURIBOR[®] ist ein eingetragenes Warenzeichen der EURIBOR-EBF, Brüssel, Belgien und steht für: EURO Interbank Offered Rate

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der vom 26. Februar 2013 bis zum 22. März 2013, 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), dauernden Zeichnungsfrist zum anfänglichen Ausgabepreis von 100 % (in Worten: einhundert Prozent) des Nennwerts je Wertpapier zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von 0,50 % (in Worten: Null Komma fünf Prozent) des Nennwerts je Wertpapier angeboten.

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Es werden 20.000 (in Worten: zwanzigtausend) Wertpapiere im Gesamtnennwert von EUR 20.000.000 (in Worten: Euro zwanzig Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen zeichnen. Die Zuteilung erfolgt am letzten Tag der Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt. Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, die für den 25. März 2013 geplant ist, ist nicht vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.

3. Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valuta und Emissionstermin.

4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS S.A. übernommen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angeboten. Die BNP PARIBAS S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

BNP PARIBAS S.A. ist die Berechnungsstelle und die BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 10. November 2011.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Wertpapiere in der Republik Österreich geplant.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich gültig.

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, angeboten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tag nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Verkaufsbeschränkungen für die Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich angeboten, verkauft oder auf professioneller Basis weiterverkauft werden, und weder dieser Prospekt noch eine in den Wertpapieren enthaltene Investment-Werbung darf in der Schweiz verbreitet oder in einer Art vertrieben werden, welche ein öffentliches Angebot im Sinne des Artikels 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts ("CO") oder eine öffentliche Werbung gemäß Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Kollektiven Kapitalanlagen ("CISA"), gemäß der dieses Gesetz implementierenden Rechtsverordnungen und des in diesem Rahmen

herausgegebenen Rundschreibens der Schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FINMA") darstellen würde.

Ohne das oben Gesagte einzuschränken, dürfen die Wertpapiere keiner Person in der Schweiz angeboten werden, welche kein „Qualifizierter Anleger“ ist und sie dürfen nur über marktübliche Wege gemäß Artikel 10(3) CISA sowie gemäß der diesen Artikel implementierenden Rechtsverordnungen und gemäß des in diesem Rahmen herausgegebenen Rundschreibens der FINMA verkauft werden.

Dieser Prospekt ist kein vereinfachter Prospekt innerhalb der Bedeutung des Artikels 5 der CISA, noch ein Prospekt gemäß der Artikel 652a und 1156 CO, noch ein Börsenzulassungsprospekt gemäß der Regelungen der Schweizerischen Börse SIX.

Die Wertpapiere werden nicht an der Schweizerischen Börse SIX notiert. Daher erfüllt der Prospekt möglicherweise nicht den Offenlegungsstandard der Börsenzulassungsregelungen der Schweizerischen Börse SIX. Die Anleger profitieren nicht vom Schutz der CISA oder von der Aufsicht der FINMA.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Wertpapiere sollen jedoch in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 25. März 2013 geplant.

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Siehe Seite 99 des Basisprospekts

Sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin sind unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt. Der letzte dort eingestellte Abschluss ist der Zwischenabschluss für das Geschäftshalbjahr 2012.

IX. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Marktzinsanleihe XIII

Endgültige Wertpapierbedingungen

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) begibt die Marktzinsanleihe XIII im Gesamtnennwert von EUR 20.000.000 (in Worten: Euro zwanzig Millionen). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber (den „**Wertpapierinhaber**“) lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) (der „**Nennwert**“) (jeweils die „**Teilschuldverschreibung**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Teilschuldverschreibung**“ bzw. die „**Wertpapiere**“). Die Emittentin gewährt jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrages und des von der Entwicklung des Referenz-Zinssatzes (der „**Basiswert**“) und der Ober- und Untergrenze abhängigen Zinsbetrags gemäß § 1 und § 6 in EUR (die „**Auszahlungswährung**“*) zu verlangen.

Der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) je Teilschuldverschreibung in der Auszahlungswährung entspricht (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) dem Kapitalschutzbetrag (der „**Kapitalschutzbetrag**“) in Höhe von 100 % (in Worten: einhundert Prozent) des Nennwerts einer Teilschuldverschreibung.

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag und an den jeweiligen Zinszahlungstagen den jeweiligen Zinsbetrag zahlen.

- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

- „**Bankgeschäftstag**“: ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Wien und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- „**Basiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesene und von der Referenzstelle veröffentlichte Referenz-Zinssatz.
- „**Fälligkeitstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der dem Wertpapier in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag).

* Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBP**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

- **„Festlegungstag“:** ist für die Festlegung des Referenz-Zinssatzes für den jeweiligen Zinslauf-Zeitraum (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) jeweils der zweite Geschäftstag vor dem Beginn des jeweiligen Zinslauf-Zeitraumes.

Wird an einem der Festlegungstage der 3-Monats-EURIBOR[®] nicht oder nicht für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) vier von ihr ausgewählte Referenz-Banken auffordern, ihr die Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in EUR für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel, Belgien) am jeweiligen Festlegungstag mitzuteilen.

Falls mindestens zwei Referenz-Banken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, wird der Zinssatz für den jeweiligen Festlegungstag als arithmetisches Mittel dieser Angebotssätze ermittelt.

Für den Fall, dass lediglich eine oder keine der vier ausgewählten Referenz-Banken einen Angebotssatz mitteilt, wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Referenz-Zinssatz in Übereinstimmung mit Marktstandards nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.

- **„Geschäftstag“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) jeder Tag, an dem der Referenz-Zinssatz üblicherweise von der Referenzstelle veröffentlicht wird.
- **„Interbanken-Markt“:** bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an welchem Termin-Einlagen in EUR von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.
- **„Referenz-Banken“:** sind die Banken, deren Angebotssätze für Termin-Einlagen gegenwärtig zur Ermittlung des 3-Monats-EURIBOR[®] herangezogen werden.
- **„Referenz-Zinssatz“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der 3-Monats-EURIBOR[®] („EURIBOR[®]“ = „Euro Interbank Offered Rate“). Er bezeichnet den Angebotssatz für Termin-Einlagen in Euro. Im Fall des 3-Monats-EURIBOR[®] handelt es sich um Termin-Einlagen in Euro für den Zeitraum von jeweils 3 Monaten.

Für den Fall, dass der Referenz-Zinssatz künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenz-Zinssätze für die Berechnung des Zinsbetrags künftig maßgeblich sein soll und wo er für die Zwecke der Ermittlung des Referenz-Zinssatzes veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 8 bekannt.

- **„Referenzstelle“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem Basiswert zugewiesene Reuters-Bildschirmseite* auf welcher der 3-Monats-EURIBOR[®] veröffentlicht wird.

* oder eine diese ersetzende Bildschirmseite

- **„Zinsbetrag“:** Der Zinsbetrag für den jeweiligen Zinslauf-Zeitraum, der an dem betreffenden Zins-Zahlungstag gemäß § 6 je Wertpapier gezahlt wird, entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennwert je Teilschuldverschreibung und (ii) einem variablen Prozentsatz p.a., und wird unter Berücksichtigung der Zins-Berechnungsmethode wie folgt ermittelt:

Nennwert x MAX (1,35 % p.a ; MIN (3-Monats-EURIBOR®; 3,50 % p.a.))

wobei:

der Zinssatz ohne auf- oder abzurunden festgestellt wird;

1,35 % p.a. die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages und

3,50 % p.a. die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt.

- **„Zins-Berechnungsmethode“:** Der jeweilige Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.
- **"Zinslauf-Zeiträume":** sind (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem Wertpapier wie folgt zugewiesenen Zeiträume:

Zinslauf-Zeitraum	vom	einschließlich / ausschließlich	bis zum:	einschließlich / ausschließlich
1	27.03.2013	einschließlich	27.06.2013	ausschließlich
2	27.06.2013	einschließlich	27.09.2013	ausschließlich
3	27.09.2013	einschließlich	27.12.2013	ausschließlich
4	27.12.2013	einschließlich	27.03.2014	ausschließlich
5	27.03.2014	einschließlich	27.06.2014	ausschließlich
6	27.06.2014	einschließlich	27.09.2014	ausschließlich
7	27.09.2014	einschließlich	27.12.2014	ausschließlich
8	27.12.2014	einschließlich	27.03.2015	ausschließlich
9	27.03.2015	einschließlich	27.06.2015	ausschließlich
10	27.06.2015	einschließlich	27.09.2015	ausschließlich
11	27.09.2015	einschließlich	27.12.2015	ausschließlich
12	27.12.2015	einschließlich	27.03.2016	ausschließlich
13	27.03.2016	einschließlich	27.06.2016	ausschließlich
14	27.06.2016	einschließlich	27.09.2016	ausschließlich
15	27.09.2016	einschließlich	27.12.2016	ausschließlich
16	27.12.2016	einschließlich	27.03.2017	ausschließlich
17	27.03.2017	einschließlich	27.06.2017	ausschließlich
18	27.06.2017	einschließlich	27.09.2017	ausschließlich
19	27.09.2017	einschließlich	27.12.2017	ausschließlich
20	27.12.2017	einschließlich	27.03.2018	ausschließlich
21	27.03.2018	einschließlich	27.06.2018	ausschließlich
22	27.06.2018	einschließlich	27.09.2018	ausschließlich

- „Zins-Zahlungstage“: bezeichnen (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) jeweils die nachfolgend aufgeführten Zins-Zahlungstage:

Zins-Zahlungstag:	Datum:	Zins-Zahlungstag:	Datum:
1	27.06.2013	12	28.03.2016
2	27.09.2013	13	27.06.2016
3	27.12.2013	14	27.09.2016
4	27.03.2014	15	27.12.2016
5	27.06.2014	16	27.03.2017
6	29.09.2014	17	27.06.2017
7	29.12.2014	18	27.09.2017
8	27.03.2015	19	27.12.2017
9	29.06.2015	20	27.03.2018
10	28.09.2015	21	27.06.2018
11	28.12.2015	22	27.09.2018

Falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag der Zins-Zahlungstag. Im Fall einer Verschiebung des Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Volumen	Basiswert* ("Referenz-Zinssatz")	Referenzstelle*	Fälligkeitstag *	WKN und ISIN der Wertpapiere
20.000 Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennwert von EUR 20.000.000	3-Monats-EURIBOR ^{®**}	Bildschirmseite: Reuters-Seite EURIBOR01	27. September 2018	BP7C35, DE000BP7C358

* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen.

** EURIBOR[®] ist ein eingetragenes Warenzeichen der EURIBOR-EBF, Brüssel, Belgien und steht für: EURO Interbank Offered Rate

§ 2

Form der Wertpapiere, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die „**Inhaber-Sammel-Urkunde**“) verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zinsbetragszahlungen ist durch die Inhaber-Sammel-Urkunde mitverbrieft.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindesteinheit entsprechend dem Nennwert eines Wertpapiers oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wenn in Bezug auf den Referenz-Zinssatz ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer der Referenz-Zinssatz eine wesentliche Veränderung erfährt oder nicht mehr festgestellt wird, dann kann die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin statt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags sind sämtliche unter den Wertpapieren geschuldeten Beträgen abgegolten.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von **vier** Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 8 an die CBF zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 7) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 8 bekannt gemacht.

§ 5 Wertpapierrechte

Die Wertpapierrechte erlöschen, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, am Fälligkeitstag mit Zahlung der unter den Wertpapieren geschuldeten Beträge.

§ 6 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 7) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF oder zu deren Gunsten zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 7) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 7 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP Paribas S.A, 16, boulevard des Italiens 75009 Paris, Frankreich ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 9

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 8 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 11
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie aller Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Abweichend von § 801 Absatz (1) Satz (1) BGB beträgt die Vorlegungsfrist für Forderungen auf Zahlung von unter den Wertpapieren fälligen Beträgen, Zinsforderungen und Rückzahlung des Kapitalbetrags zehn Jahre nach dem Fälligkeitstag.

Frankfurt am Main und Paris, den 26. Februar 2013

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.